

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 30. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2023)

zum Thema:

Abrechnungsskandal in der Pflege – Was hat Berlin bislang unternommen?

und **Antwort** vom 20. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14478

vom 30.12.2022

über Abrechnungsskandal in der Pflege - Was hat Berlin bislang unternommen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 03.06.2022 erging unter dem Aktenzeichen 60 O 51/19 ein zivilrechtliches Urteil, das einen Pflegedienst wegen unkorrekter Abrechnungen und anderer Verhaltensweisen zu einer Rückzahlung an das Land Berlin in Millionenhöhe verpflichtete.

1.Hat das Land Berlin nach dem Urteil unverzüglich von der Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung Gebrauch gemacht und wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

Gegen das am 03.06.22 ergangene Urteil ist von der Beklagten das Rechtsmittel der Berufung eingelegt worden. Es handelt sich daher noch um ein laufendes Verfahren, welches gemäß den Grundsätzen für die Behandlung von Rechtstreitigkeiten im Land Berlin bei der vorliegenden Fallkonstellation von der Senatsverwaltung für Finanzen geführt wird.

Gemäß § 709 S. 1 ZPO sind Urteile gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Danach besteht die Möglichkeit, eine durch erstinstanzliches Urteil titulierte Forderung vorläufig zu vollstrecken bevor das Urteil Rechtskraft erlangt hat. So soll der Gläubiger vor wirtschaftlichen Nachteilen aussichtsloser und nur zum Zwecke der Verzögerung eingelegter Rechtsmittel geschützt werden. Die

Anordnung der Sicherheitsleistung erschwert allerdings dem Gläubiger den Zugriff auf das Schuldnervermögen. Grundsätzlich kann er mit Vollstreckungsmaßnahmen erst beginnen, wenn die Leistung der Sicherheit erfolgt und nachgewiesen ist (§ 751 Abs. 2). Zudem besteht für den Gläubiger das Risiko, im Falle späterer Änderung oder Aufhebung des Urteils für Schäden, die dem Schuldner durch Vollziehung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils entstanden ist, Ersatz leisten zu müssen (§ 717 Abs. 2). Darüber hinaus besteht für den Schuldner die Möglichkeit, einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 707, 719) sowie die generelle Vollstreckungsabwendung bis zum Rechtskraftseintritt bei besonderer Schutzwürdigkeit zu beantragen (§ 712). Die Einstellung der Zwangsvollstreckung hat der Schuldner in diesem Fall auch bereits beantragt.

2. Welche Maßnahmen hat das Land Berlin insgesamt in welchem zeitlichen Rahmen getroffen, um den voraussichtlich bestehenden Anspruch des Landes Berlin in voller Höhe zu sichern?

Zu 2.:

Maßnahmen zur Sicherung der mit erstinstanzlichem Urteil titulierten Forderungen sowie die hierzu erforderlichen Vollstreckungsvoraussetzungen werden geprüft (siehe auch Frage 1).

3. Wenn das Land Berlin bisher nicht oder erst nach Zögern vollstreckt hat, sind dadurch Verluste entstanden, weil auf Vermögen oder Vermögenswerte der Firma bzw. ihrer Betreiber inzwischen kein oder nur noch ein eingeschränkter bzw. verminderter Zugriff besteht?

Zu 3.:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

4. Inwieweit trifft es zu, dass inzwischen mit den im Prozess unterlegenen Betreibern eine Vereinbarung getroffen wurde oder werden soll und soll diese (geplante?) Vereinbarung den gesamten Anspruch aus dem o.g. Urteil sichern oder gibt es diesbezüglich irgendwelche „Kooperationsnachlässe“?

Zu 4.:

Die Sicherung des gesamten Anspruchs durch eine Vereinbarung mit den unterlegenen Betreibern ist für das Land Berlin eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten.

Berlin, den 20. 01.2023

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung